

# AStV – Arbeitsstättenverordnung

## **§ 38 Benutzbarkeit von sanitären Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen**

§ 38. Es ist dafür zu sorgen, dass Toiletten, Wasch- und Umkleieräume sowie Aufenthalts-, Bereitschafts- und Wohnräume durch andere Nutzungen (zB Lagerungen) nicht in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt werden.